

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2019-107

Datum: 05.04.2019

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Antrag auf Befreiung: Anbau eines Plattformliftes an bestehendes 2-Familienhaus,
Baugrundstück: Flst.Nr. 12152 der Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt und folgende Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befürwortet:

- Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze mit der Aufzugsanlage um bis zu ca. 2,0 m auf ca. 2,25 m Länge und Ausführung mit einem Pultdach mit 10° Dachneigung.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im Plangebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Brunnengarten Heuacker“ und ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt im Rahmen des Befreiungsantrages ist die Errichtung eines Plattformliftes als Aufzugsanlage im Anschluss an die best. Balkone in den Abmessungen von 1,52 m/ 1,52 m an der Straßenseite des Wohnhauses.

Die Aufzugsanlage soll in einer transparenten Glasverkleidung ausgeführt werden und die barrierefreie Anbindung der beiden Wohngeschosse an die Garage auf der Ebene des Eichenweges ermöglichen.

3. Städtebauliche Wertung

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der bauliche Anlage überschreitet die zur Straßenseite festgesetzte Baugrenze um bis zu ca. 2,00 m.

Die hierzu erforderliche Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze für die direkt an das Wohnhaus mit den vorgelagerten Balkonen angebaute Aufzugsanlage zeigt sich städtebaulich vertretbar und berührt nicht die Grundzüge des maßgebenden Bebauungsplanes.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

4. Nachbarbeteiligung

Die gemäß § 55 LBO benachrichtigten Angrenzer haben zu dem beantragten Vorhaben keine Einwände erhoben.

5. Hinweis

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Quellen- und Wasserschutzgebietes der Zone IIIA.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-4